

**Beschluss des Regierungsrates
über die Bezeichnung der kantonalen Meldestelle
für Leistungserbringer gemäss Art. 44 Abs. 2 KVG**

(vom 25. Juni 1996)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die kantonale Meldestelle für Leistungserbringer, die es gemäss Art. 44 Abs. 2 KVG ablehnen, Leistungen nach dem Krankenversicherungsgesetz zu erbringen (Ausstand), ist die Direktion des Gesundheitswesens.

II. Innerhalb des zugelassenen Leistungsspektrums muss der Ausstand generell und vollumfänglich erklärt werden.

III. Die Ausstandserklärung ist auf den ihr folgenden Monatsbeginn rechtswirksam.

IV. Die Liste der in den Ausstand getretenen Leistungserbringer kann bei der kantonalen Meldestelle angefordert werden.

V. Dieser Beschluss tritt ab sofort in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Hofmann

Der Staatschreiber:
Husi